



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

8. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. September 2011	Nummer 9
-------------	---------------------------------------	----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Ausländerangelegenheiten über die Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators 151

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Integration, Aussiedler, 2. SED UnBerG zur Ausschreibung von Fördermitteln nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Integration von Spätaussiedlern und Ausländern durch das Land Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2012 151

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zum Antrag auf Genehmigung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck (WZV SBK) hier: Beitritt der Gemeinde Osternienburger Land für den OT Diebzig 152

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA zur Umstufung der Landesstraße L 2080 von der Gemarkungsgrenze der Gemeinden Teutschenthal/Salzatal bei Netzknoten 4536 005, Station 0.589 bis zum Knoten mit der Kreisstraße K 2149 bei Netzknoten 4536 005, Station 0.866 (= Netzknoten 4536 004) zur Gemeindestraße in die Baulast der **Gemeinde Salzatal (Landkreis Saalekreis)** 153

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Glaconchemie GmbH in 06217 Merseburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur we-

sentlichen Änderung der Glycerinaufbereitungsanlage in **06217 Merseburg, Landkreis Saalekreis** 153

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma BioChem Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Mehrzweckanlage in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 154

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma AC Biogasanlagen Drei Management GmbH & Co. KG, Hafenweg 15, aus 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von ca. 7,88 t brennbarem Gas in einer Biogasanlage in **06420 Könnern, Salzlandkreis** 154

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Energie Anlage Bernburg GmbH in 06406 Bernburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des EBS-Heizkraftwerkes Bernburg in **06406 Bernburg, Landkreis Salzlandkreis** 154

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Pelletsproduktion Sachsen-Anhalt Nord GmbH in 06785 Oranienbaum-Wörlitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Erhöhung der Trocknerkapazität

in der Anlage zur Herstellung von Kunststoffpellets in 06785 Oranienbaum-Wörlitz, Landkreis Wittenberg	155		
. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der PD energy GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Thermischen Restabfallbehandlungsanlage in 06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld	156		
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH, Jagdweg 10 in 01159 Dresden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld	156		
Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Agrar Invest B.V. in 39307 Gladau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen in 39307 Jerichow OT Kleindemsin, Landkreis Jerichower Land	157		
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Windpark Listerfehda GmbH & Co. KG in 01796 Pima/OT Birkwitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen im Windpark Elster V in 06895 Zahna-Elster und 06917 Jessen (Elster), Landkreis Wittenberg	158		
. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Pächtergemeinschaft Börde-Westeregeln GbR, Maulbeerweg 1, 39448 Börde-Hakel, OT Westeregeln auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage mit 200.000 Tierplätzen in 39448 Börde-Hakel, OT Westeregeln, Salzlandkreis	159		
		. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma BioChem Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von flüssiger Siliciumcarbid-Slurry in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis	160
		. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVP im Rahmen des Flurneuerungsverfahrens nach den §§ 56 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. V. m. den §§ 6 ff des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) „Bodenordnungsverfahren Kunrau, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel “	161
		4. Verwaltungsvorschriften	
		5. Stellenausschreibungen	
		B. Untere Landesbehörden	
		1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen	
		2. Sonstiges	
		C. Kommunale Gebietskörperschaften	
		1. Landkreise	
		2. Kreisfreie Städte	
		3. Kreisangehörige Gemeinden	
		D. Sonstige Dienststellen	
		. Öffentliche Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West-sachsen über die Genehmigung der Neuaufstellung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain mit integrierter Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach vom 15. Juli 2011	161
		. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg	162

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Ausländerangelegenheiten über die Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Mit Bescheid vom 30.08.2011 (Az.: 201.2.1-12256-1 HAL 1/04) wurde dem Rennclub Halle (Saale) e. V. Passendorfer Wiesen 1 in 06124 Halle (Saale) die Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf der Rennbahn in Halle (Saale), Passendorfer Wiesen für die Jahre 2011 und 2012 erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Integration, Aussiedler, 2. SED UnBerG zur Ausschreibung von Fördermitteln nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Integration von Spätaussiedlern und Ausländern durch das Land Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2012

Das Landesverwaltungsamt hat die Aufgabe, ergänzend zu den gesetzlichen Integrationsangeboten (Integrationskurse, Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer, Jugendmigrationsdienste, Beratungsstellen nach dem Landesaufnahmegesetz) sowie Förderungen des Bundes und der EU Projekte zur sozialen und gesellschaftlichen Integration von jugendlichen und erwachsenen Zuwanderinnen und Zuwanderern mit dauerhafter Bleibeperspektive zu fördern.

Für das Jahr 2012 ist daher wieder die Förderung von gemeinwesenorientierten Integrationsprojekten nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Integration von Spätaussiedlern und Ausländern durch das Land Sachsen-Anhalt (Integrationsrichtlinie) geplant.

Die Integrationsrichtlinie sowie die benötigten Antragsformulare stehen unter www.sachsen-anhalt.de zum download zur Verfügung.

Gefördert werden sollen Jugendprojekte und altersunabhängige Projekte mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren.

Die Antragsteller werden aufgefordert, ihren Antrag an das

**Landesverwaltungsamt
Referat 210
Postfach 200256
06603 Halle (Saale)**

zu richten.

1 Allgemeines

Die nach der Integrationsrichtlinie geförderten Projekte sollen auf kommunaler Ebene im Wohnumfeld, d. h. dort wo alltägliche Kontaktmöglichkeiten zwischen Zuwanderinnen und Zuwanderern sowie der Aufnahmegesellschaft bestehen, ansetzen.

Die als Starthilfe für die Initiierung nachhaltiger Projekte gedachte Förderung verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Aufbau von Kontakten zwischen Einheimischen und Zuwanderern, insbesondere im Hinblick auf eine Akzeptanzsteigerung bei der einheimischen Bevölkerung sowie der Verhinderung von Fremdenfeindlichkeit;
- Heranführung an die örtlichen Einrichtungen und Angebote (zum Beispiel Sport- und andere Vereine, Volkshochschulen, Jugendclubs, Mehrgenerationenhäuser);
- Stabilisierung der Persönlichkeit als Prävention gegen Alkoholmissbrauch, Drogen und Kriminalität;
- Aktivierung und Verfestigung der Selbsthilfekräfte der Zuwanderer sowie die Stärkung ihrer Potenziale und Kompetenzen;
- Interkulturelle Öffnung und Förderung der interkulturellen Kompetenz bei Zuwanderern und Aufnahmegesellschaft.

Bevorzugt gefördert werden Projekte, die aus einem kommunalen Netzwerk für Integration entstanden sind. Dem Förderantrag ist eine Stellungnahme der örtlich zuständigen kommunalen Koordinierungsstelle für Integration beizufügen.

Förderfähige Zuwendungsempfänger sind regelmäßig juristische Personen mit Sitz in Sachsen-Anhalt wie zum Beispiel auf dem Gebiet der Integrationsarbeit tätige Vereine und Verbände, Migrantenselbstorganisationen oder Kirchen. Ausnahmsweise können auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen eine Zuwendung erhalten, soweit diese einen Finanzverantwortlichen bestellen.

2 Thematische Schwerpunkte der Förderung 2012

Von besonderem Interesse sind kleinteilige Projekte, die zur Erreichung der Zielgruppen die vor Ort vorhandene gemeinwesenorientierte Infrastruktur wie zum Beispiel in Mehrgenerationenhäusern, Gemeindezentren oder Jugendzentren und damit deren Synergieeffekte nutzen. Hierdurch können insbesondere in der Anlaufphase Kosten optimiert werden und die Nachhaltigkeit eines Angebots nach der Projektförderung des Landes gewährleistet werden.

3 Weitere Einzelheiten zur Antragstellung

Projektanträge sind bis zum 30. November 2011 unter der vorgenannten Anschrift des Landesverwaltungsamtes einzureichen.

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung mit einem Förderrahmen von bis zu 85 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie einem jährlichen Förderrhöchstbetrag von 50.000 € gewährt. Der Eigenanteil kann durch Eigen- oder Drittmittel abgedeckt werden. Es besteht die Möglichkeit der Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen.

Für nähere Informationen steht die als download bereitgestellte Integrationsrichtlinie zur Verfügung.

Der Beginn von neuen Projekten ist aus organisatorischen Gründen nicht vor dem 01. April 2012 möglich.

Ausgenommen sind bereits in den Vorjahren begonnene, laufende Projekte.

Die vorgelegten Konzepte werden vom Landesverwaltungsamt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kommunalen Koordinierungsstellen für Integration bewertet. Auf der Grundlage dieser Bewertung werden geeignete Projekte in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt ausgewählt.

Die Bekanntmachung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Dessau-Roßlau, 08. September 2011

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zum Antrag auf Genehmigung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck (WZV SBK) hier: Beitritt der Gemeinde Osternienburger Land für den OT Diebzig

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck am 10.05.2011 folgende 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck vom 17.10.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Schönebeck, Nr. 22 vom 18.03.2007), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 02.12.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 5 vom 26.01.2009 und im Schönebecker Generalanzeiger vom 25.01.2009), geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 17.03.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 24 vom 10.06.2009 und im Schönebecker Generalanzeiger vom 03.06.2009), geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck vom 07.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 12 vom 16.03.2011 sowie im Schönebecker Generalanzeiger vom 09.03.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz (1)

Die Worte „Schönebecker Generalanzeiger“ werden durch die Worte „Amtsblatt der Gemeinde Osternienburger Land“ ersetzt.

2. § 20 Absatz (2), Satz 1

Das Wort „Landkreis“ wird durch das Wort „Salzlandkreis“ ersetzt.

Im weiteren Verlauf des Satzes werden die Worte „sowie im Amtsblatt der Gemeinde Osternienburger Land“ eingefügt.

3. § 20 Absatz (4)

Hinter die Worte „Schönebecker Generalanzeiger“ werden die Worte „sowie im Amtsblatt der Gemeinde Osternienburger Land“ eingefügt.

4. Die Anlage zu § 1 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Verbandsmitglieder des WZV im Landkreis Schönebeck

Stadt Calbe

Stadt Barby

Stadt Staßfurt für die Ortsteile Brumby, Glöthe und Üllnitz

Gemeinde Bördeland

Gemeinde Osternienburger Land für den Ortsteil Diebzig

Artikel 2

Die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.07.2011, in Kraft.

Calbe, den 29.07.2011



Auf Ihren Antrag vom 16.05.2011 ergeht folgender

Bescheid:

1. Die Genehmigung der 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des WZV SBK wird erteilt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag
gez. Harms

**Wasserversorgungszweckverband
im Landkreis Schönebeck (WZV SBK)
hier: Bestimmung der Kommunalaufsicht**

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) i. d. g. F. wird

nach wirksamem Beitritt der Gemeinde Osternienburger Land für den OT Diebzig zum 16.09.2011 der

Salzlandkreis

als Kommunalaufsichtsbehörde für den WZV SBK mit Wirkung vom 16.09.2011 bestimmt.

gez. Kuras
Vizepräsident

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Verkehrswesen
über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4
StrG LSA zur Umstufung der Landesstraße
L 2080 von der Gemarkungsgrenze der Gemeinden
Teutschenthal/Salzatal bei Netzknoten 4536 005,
Station 0.589 bis zum Knoten mit der Kreisstraße
K 2149 bei Netzknoten 4536 005, Station 0.866
(= Netzknoten 4536 004) zur Gemeindestraße
in die Baulast der Gemeinde Salzatal
(Landkreis Saalekreis)**

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBl. LSA S. 744) ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Landesstraße L 2080 von der Gemarkungsgrenze der Gemeinden Teutschenthal/Salzatal bei Netzknoten 4536 005, Station 0.589 bis zum Knoten mit der Kreisstraße K 2149 bei Netzknoten 4536 005, Station 0.866 (= Netzknoten 4536 004) mit einer Länge von 277 Metern wird mit Wirkung zum 1. Januar 2012 zur Gemeindestraße in die Baulast der Gemeinde Salzatal abgestuft.

2. Die Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

Die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung können beim Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen, Zimmer B3.03, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) während der Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 - 15:00 Uhr und
Freitag von 9:00 - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Bescheid gilt einen Tag nach seiner Veröffentlichung als bekanntgegeben. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll

einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Halle (Saale) über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der genannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Glaconchemie GmbH in 06217 Merseburg
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung der Glycerinaufberei-
tungsanlage in 06217 Merseburg,
Landkreis Saalekreis**

Die Firma Glaconchemie GmbH in 06217 Merseburg beantragte mit Schreiben vom 20.06.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Glycerinaufbereitungsanlage;
hier: Kapazitätserhöhung auf 20 kt/a**

in **06217 Merseburg**

Gemarkung: **Merseburg**

Flur: **9**

Flurstück: **85/106.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Firma BioChem Leuna GmbH in
06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer
Mehrzweckanlage in 06237 Leuna,
Landkreis Saalekreis**

Die Firma BioChem Leuna GmbH in 06237 Leuna beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Mehrzweckanlage zur Herstellung von
100 t/a poly-Nitrosophenol (100 %ig),
100 t/a poly-Benzochinondioxim (100 %ig),
300 t/a poly-para-Dinitrosobenzol (100 %ig),
alternativ dazu
500 t/a Lithiumhydroxid (100 %ig)**

(Anlage nach Nr. 4.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **06237 Leuna**
Gemarkung: **Spergau**
Flur: **2**
Flurstück: **145.**

Das Vorhaben wurde am **15.07.2011** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma AC Biogasanlagen Drei Management GmbH
& Co. KG, Hafengeweg 15, aus 48155 Münster
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum
Betrieb einer Anlage zur Lagerung von ca.
7,88 t brennbarem Gas in einer Biogasanlage in
06420 Könnern, Salzlandkreis**

Die Firma AC Biogasanlagen Drei Management GmbH & Co. KG aus 48155 Münster beantragte mit Schreiben vom 29.10.2010 beim Landesverwaltungsamt

Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zum Betrieb

**einer Anlage zur Lagerung von
ca. 7,88 t brennbarem Gas in einer Biogasanlage**

auf dem Grundstück in **06420 Könnern, Südstraße**
Gemarkung: **Könnern,**
Flur: **9,**
Flurstücke: **72/7, 73/2, 74/4.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Energie Anlage Bernburg GmbH in 06406 Bernburg
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung des EBS-Heizkraftwerkes
Bernburg in 06406 Bernburg,
Landkreis Salzlandkreis**

Die Energie Anlage Bernburg GmbH in 06406 Bernburg beantragte mit Schreiben vom 15.06.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung des Betriebes des

EBS-Heizkraftwerkes in Bernburg

- Hier:
- **Einsatz zusätzlicher Abfallarten unter Beibehaltung der Gesamtkapazität**
 - **Änderung der Annahmespezifikation und -bedingungen**

auf Grundstücken in **06406 Bernburg**,
 Gemarkung: **Bernburg**
 Flur: **33**
 Flurstücke: **1003, 1005, 1006, 1/3, 1/4**

Flur: **32**
 Flurstücke: **5 und 6**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Pelletsproduktion Sachsen-Anhalt Nord GmbH in 06785 Oranienbaum-Wörlitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Erhöhung der Trocknerkapazität in der Anlage zur Herstellung von Kunststoffpellets in 06785 Oranienbaum-Wörlitz, Landkreis Wittenberg

Die Pelletsproduktion Sachsen-Anhalt Nord GmbH in 06785 Oranienbaum-Wörlitz beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Anlage zur Herstellung von Kunststoffpellets mit einer Kapazität von 240 t/Tag

hier: Erhöhung der Trocknerkapazität auf 150 t/Tag

(Anlage nach Nr. 8.10 b) Spalte 1 i. V. m. 8.11 b) bb) und 8.12 b) Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06785 Oranienbaum-Wörlitz**,
 Gemarkung: **Oranienbaum**
 Flur: **11**
 Flurstück: **8/6**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2011 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.09.2011 bis einschließlich 24.10.2011

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Bauamt
 Franzstraße 1
 06785 Oranienbaum-Wörlitz

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
 Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
 Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
 Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
 Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Stadt Gräfenhainichen

Bauamt
 Markt 1
 06773 Gräfenhainichen

Mo. von 09:00 bis 11:30 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
 Di. von 09:00 bis 11:30 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
 Mi. von 09:00 bis 11:30 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
 Do. von 09:00 bis 11:30 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
 Fr. von 09:00 bis 11:30 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
 Dessauer Str. 70,
 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
 Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.09.2011 bis einschließlich 07.11.2011

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **23.11.2011** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Feuerwehr in Oranienbaum
Antoinettenstraße 22
06785 Oranienbaum-Wörlitz**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der PD energy GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung der Thermischen Restab-
fallbehandlungsanlage in 06749 Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die PD energy GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 29.06.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der

**Thermischen Restabfallbehandlungsanlage mit
einer Kapazität von 100.000 t/a**

- Hier: - **Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von 6.200 t nicht gefährlicher Abfälle auf einer Fläche von 6.249 m²,**
- **Erweiterung des Heizwertbandes der zum Einsatz kommenden Abfälle und damit einhergehende Erhöhung der Nenn-Kapazität auf 130.000 t/a**

auf Grundstücken in **06749 Bitterfeld-Wolfen**,
Gemarkung: **Bitterfeld**,
Flur: **47**
Flurstück: **207**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der SUC Sächsische Umweltschutz
Consulting GmbH, Jagdweg 10 in 01159 Dresden
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur
chemischen Behandlung von gefährlichen und
nicht gefährlichen Abfällen in Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH, Jagdweg 10 in 01159 Dresden beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur chemischen Behandlung von
gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
mit einer Kapazität von 45.500 t/a an Einsatzstoffen**

(Anlage nach Nr. 8.8 a und b Spalte 1 i. V. m. Nr. 8.12 Spalte 1 und Nr. 8.12 b Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen**,
Graphit-Straße

Gemarkung: **Bitterfeld**
Flur: **11**
Flurstücke: **735; 736**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im April 2012 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.09.2011 bis einschließlich 24.10.2011

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Bitterfeld-Wolfen

Verwaltungssitz OT Wolfen

Zimmer 201
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.09.2011 bis einschließlich 07.11.2011

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **22.11.2011** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Städtisches Kulturhaus
Bitterfeld-Wolfen
Konferenzraum
Puschkinstraße 3
06766 Bitterfeld-Wolfen,
OT Wolfen**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Agrar Invest B.V. in 39307 Gladau auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung einer Anlage zum
Halten oder zur Aufzucht von Schweinen in
39307 Jerichow OT Kleindemsin,
Landkreis Jerichower Land**

Die Agrar Invest B.V. in 39307 Gladau beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht
von Schweinen**

hier:

- Erhöhung der Sauenplätze von 3.392 auf 8.050
- Verringerung der Tierplätze von Jungsau von 1.200 auf 672
- Erhöhung der Tierplätze von Ferkeln von 360 auf 1.512
- Einrichtung von 8 Eberplätzen
- Errichtung eines Güllebehälters mit einer Kapazität von 6.343 m³
- Errichtung einer Vorgrube mit einer Kapazität von 208,6 m³
- Installation von Abluftreinigungsanlagen in allen Stallbereichen
- Errichtung von zwei Futterküchen, Flüssigfutterbehälter und Verladerampe

(Anlage nach Nr. 7.1 h) Spalte 1 i. V. m. Nr. 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **39307 Jerichow**
OT Kleindemsin

Gemarkung: **Demsin**

Flur: **13**

Flurstücke: **22/27, 22/32, 22/37, 10/2, 60/6, 22/35.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für den Umbau der vorhandenen Stallgebäude, Abrissarbeiten, Boden- und Erschließungsarbeiten sowie Errichtung von Fundamenten gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im November 2011 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.09.2011 bis einschließlich 24.10.2011

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Außenstelle Genthin
Bauamt
Breitscheidstraße 3
39307 Genthin

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.09.2011 bis einschließlich 07.11.2011

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **07.12.2011** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr

**Ort der Erörterung: Dorfgemeinschaftshaus
Genthiner Straße 39 A
39307 Jerichow
OT Kleinwusterwitz**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der Firma
Windpark Listerfehrda GmbH & Co. KG in
01796 Pirna/OT Birkwitz auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen im
Windpark Elster V in 06895 Zahna-Elster und
06917 Jessen (Elster), Landkreis Wittenberg**

Auf Antrag wird der Firma Windpark Listerfehrda GmbH & Co. KG in 01796 Pirna/OT Birkwitz die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**2 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-82 E2
Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82,00 m,
Gesamthöhe 179,38 m
Nennleistung 2 Megawatt je Anlage**

(Anlagen nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf folgenden Grundstücken im Landkreis Wittenberg

Bezeichnung	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA Els 1	Zahna-Elster	Meltdorf	2	19
WEA Els 2	Jessen (Elster)	Gentha	3	34

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.09.2011 bis einschließlich 29.09.2011

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Zahna-Elster, Außenstelle Elster (Elbe)

Markt 12, 06895 Zahna-Elster

Mo. - Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr
sowie zusätzlich
Mo., Mi., Do. von 13:00 bis 16:00 Uhr und
Di. von 13:00 bis 18:00 Uhr

2. Stadt Jessen (Elster)

Schloßstraße 11, 06917 Jessen (Elster)

Mo. - Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr
sowie zusätzlich
Mo., Di., Mi. von 13:00 bis 16:00 Uhr und
Do. von 13:00 bis 18:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212, Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine

Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Pächtergemeinschaft
Börde-Westeregeln GbR, Maulbeerweg 1,
39448 Börde-Hakel, OT Westeregeln auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
Betrieb einer Hähnchenmastanlage mit
200.000 Tierplätzen in 39448 Börde-Hakel,
OT Westeregeln, Salzlandkreis**

Auf Antrag wird der Pächtergemeinschaft Börde-Westeregeln GbR in 39448 Börde-Hakel, OT Westeregeln die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb einer

**Hähnchenmastanlage mit 200.000 Tierplätzen
(Anlage nach Nr. 7.1c Spalte 1 des Anhangs
zur Verordnung über
genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)**

auf dem Grundstück in **39448 Börde-Hakel,
OT Westeregeln,**

Gemarkung: **Westeregeln,**
Flur: **4,**
Flurstücke: **2/39,2/40, 2/67, 91**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

23.09.2011 bis einschließlich 06.10.2011

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- Sitz der Verbandsgemeinde Egelner Mulde**
Zimmer 25
Markt 18
39429 Egel

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine

Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Firma BioChem Leuna GmbH in
06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur
Behandlung von flüssiger Siliciumcarbid-Slurry
in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis**

Die Firma BioChem Leuna GmbH in 06237 Leuna beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Behandlung von flüssiger
Siliciumcarbid-Slurry
mit einer Jahreskapazität von max. 15.000 t**

(Anlage nach Nr. 8.10 und 8.13 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06237 Leuna**
Gemarkung: **Spergau**
Flur: **2**
Flurstück: **145.**

Das Vorhaben wurde am **15.07.2011** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 3c UVPG
im Rahmen des Flurneuerungsverfahrens
nach den §§ 56 und 63 Abs. 2 des Landwirt-
schafts Anpassungsgesetzes (LwAnpG) i. V. m.
den §§ 6 ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)
„Bodenordnungsverfahren Kunrau,
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel“**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten (ALFF) Altmark in 39576 Stendal, Akazienweg 25 hat mit Datum vom 06.10.2008 das Flurneuerungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Kunrau, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel“, Verfahrensnummer SAW 4.027 angeordnet. Nach der 2. Änderungsanordnung vom 15.03.2011 beträgt die Verfahrensgebietsgröße nun rd. 1.708 ha. Mit Bericht vom 12.08.2011 (Az: 42.4-BOV Kunrau, SAW 4.027) beantragte das ALFF Altmark beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

**den Bau der geplanten
gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im
Flurneuerungsverfahren
„Bodenordnungsverfahren Kunrau,
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel“,
Gemarkungen Kunrau Flur 4, Flur 2tlw, Flur 3tlw,
Flur 5tlw, Flur 6tlw, Flur 7tlw, Flur 9tlw, Flur 10tlw,
Flur 11tlw, Flur 14tlw, Flur 15tlw, Flur 17tlw, Flur
20tlw, Flur 21tlw, Jahrstedt Flur 3tlw, Flur 4tlw,
Flur 9tlw, Jahrstedt-Steimke Flur 3tlw und Neufer-
chau Flur 5tlw,**

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Bodenordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes
Leipzig-West Sachsen über die Genehmigung
der Neuaufstellung des Braunkohlenplans
Tagebau Vereinigtes Schleenhain mit integrierter
Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als
Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach
vom 15. Juli 2011**

Der Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen hat am 17. Dezember 2010 die Satzungen über die Neuaufstellung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain sowie der integrierten Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach beschlossen. Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde im Sächsischen Staatsministerium des Innern hat mit Bescheid vom 15. Juni 2011 zum genannten Plan gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) die erforderliche Genehmigung ohne Auflagen erteilt.

Hiermit wird die Genehmigung nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes (ROG) i. V. m. § 7 Abs. 4 Satz 1 SächsLPIG öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im amtlichen Anzeiger zum Sächsischen Amtsblatt in der Ausgabe vom 25.08.2011, auf die hiermit verwiesen wird, tritt der Plan in Kraft.

Nach § 9 ROG wird das Planwerk ab dem Datum seines Wirksamwerdens an nachfolgender Stelle zur kostenlosen Einsichtnahme durch Jedermann während der angegebenen Öffnungszeiten bereit gehalten:

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Regionale Planungsstelle, Haus A8, Zimmer 137
Bautzner Straße 67, 04347 Leipzig

Montag – Donnerstag 09:00 – 16:00 Uhr;
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Außerdem steht das Planwerk auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen zum Download zur Verfügung. Die Internetadresse lautet wie folgt:

www.rpv-west-sachsen.de

Zur Planerhaltung wird ausdrücklich auf § 12 Abs. 5 ROG und auf § 8 Abs. 2 SächsLPIG verwiesen, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 12 Abs. 1 bis 4 ROG sowie nach § 6 Abs. 1 und 2 SächsPLG unbeachtlich werden, wenn

sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Raumordnungsplans gegenüber der zuständigen Stelle (hier: Regionaler Planungsverband Leipzig-West-sachsen) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht werden.

Die Druckfassung des Plans kann voraussichtlich ab September 2011 von Interessenten gegen Schutzgebühr bei der Regionalen Planungsstelle bezogen werden.

Leipzig, den 15. Juli 2011

Regionaler Planungsverband Leipzig-West-sachsen
Dr. Gerhard Gey
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG LSA) in Verbindung mit § 108a Abs. 3 der Gemeindeordnung LSA (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung, bestätigte die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in ihrer Sitzung am 07.09.2011 die vom Vorsitzenden festgestellte Jahresrechnung 2010 und erteilt zugleich dem Vorsitzenden Entlastung für die Durchführung des Haushaltsplans 2010.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom

19.09.2011 bis 04.10.2011

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg Zimmer 453 öffentlich aus und ist dort während der Geschäftszeit

(Mo. –Do. 08:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 15:30 Uhr sowie
Fr. 08:00 - 12:30 Uhr)
einzusehen.

Magdeburg, 08.09.2011

gez. Dr. Trümper
Vorsitzender
